

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1910.

---

#### VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. Februar 1910.

10.

### Gesetz vom 16. Dezember 1908,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Aufforstung des Landes.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,  
wie folgt:

#### § 1.

Behufs Ausdehnung der Aufforstung in der Markgrafschaft Istrien im Sinne der  
nachstehenden Bestimmungen wird eine besondere Landesaufforstungskommission gebildet.

Dieselbe besteht:

- a) aus dem Präsidenten des Landeskulturrates oder dessen gesetzlichem Stellvertreter, der  
zugleich als Präsident (bzw. Vizepräsident) der Aufforstungskommission fungiert;

- b) aus je einem Vertreter der politischen Bezirksbehörden der Markgrafschaft Istrien;
- c) aus dem Landesforstinspektor oder dessen vom Statthalter zu bestimmenden Stellvertreter;
- d) aus einem Delegierten des Landesauschusses oder dessen Stellvertreter;
- e) aus je einem Vertrauensmanne für jeden politischen Bezirk, welcher von den Vorständen der Gemeinden des betreffenden Bezirkes namhaft gemacht wird. Für jeden Vertrauensmann ist auch ein Ersatzmann zu bestimmen.

Die Wahl der Vertrauensmänner und ihrer Ersatzmänner findet von sechs zu sechs Jahren statt.

Sämtliche Mitglieder der Kommission fungieren als solche unentgeltlich, haben jedoch, mit Ausnahme des Landesforstinspektors und seines Stellvertreters, Anspruch auf Vergütung etwaiger Reisekosten anlässlich ihrer Teilnahme an den Kommissionssitzungen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Fällen, in welchen derselbe verhindert ist.

### § 2.

Die Aufforstungskommission hat ihren Sitz in Parenzo. Dieselbe ist nur dann in ihrer Gesamtheit (§ 1) einzuberufen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche das ganze Aufforstungsgebiet betreffen.

Handelt es sich hingegen um Angelegenheiten, welche nur einen Teil des Aufforstungsgebietes betreffen, so hat der Präsident nebst dem Delegierten des Landesauschusses und dem Landesforstinspektor nur jene Vertreter der politischen Bezirksbehörden und jene Vertrauensmänner zu berufen, welche aus den betreffenden Gebietsteilen in die Kommission entsendet sind.

### § 3.

Die Kommission verhandelt die ihr durch dieses Gesetz übertragenen Angelegenheiten im Wege kollegialer Beratung und Beschlussfassung. Die lediglich auf die Ausführung eines Beschlusses abzielenden Angelegenheiten sind namens der Kommission vom Vorsitzenden im Vereine mit dem Landesforstinspektor zu besorgen.

Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist erforderlich, daß nebst dem Vorsitzenden und dem Landesforstinspektor wenigstens die Hälfte der anderen zu der betreffenden Sitzung berufenen Kommissionsmitglieder anwesend sei.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Präsident stimmt nur bei gleichgeteilten Stimmen und gilt sodann jene Ansicht als Beschluß, welcher er beigetreten ist.

Gegen die Beschlüsse der Kommission kann von den beteiligten Parteien die Berufung an den Ackerbauminister binnen vier Wochen von der Zustellung des betreffenden Bescheides an ergriffen werden.

### § 4.

Zur Erfüllung der in diesem Gesetze der Aufforstungskommission zugewiesenen Aufgaben, sowie zur Bestreitung der Reizekosten der Kommission selbst wird ein Aufforstungsfonds gebildet, dessen dem Landesauschusse und dem Ackerbauminister zur Genehmigung vorzulegendes

Zahreserforderniß durch fallweise von der Staatsverwaltung und dem Lande aus den hierzu verfassungsmäßig bewilligten Mitteln zu leistende Beiträge sowie durch etwaige andere Zuflüsse zu decken ist.

Dieser Fonds wird von der Aufforstungskommission verwaltet.

Es werden ferner der Kommission die zur Aufforstung nötigen Pflanzen aus den staatlichen Baumschulen des Küstenlandes, soweit der jeweilige Vorrat reicht, unentgeltlich überlassen werden.

### § 5.

Die Aufforstungskommission hat aus den Waldgründen, Hutweiden und unproduktiven Flächen der Markgrafschaft Istrien jene Parzellen zu ermitteln und festzustellen, deren ständige forstmäßige Behandlung angemessen erscheint, sei es um eine Verschärfung der Elementarschäden, wie Überschwemmungen, Erdabspülungen, Erdabrutschungen, Bildung von Wildbächen zc. hintanzuhalten, beziehungsweise eine Milderung derselben herbeizuführen, sei es um die Verhältnisse der Feldgründe in landwirtschaftlicher Beziehung zu bessern.

Bei Feststellung dieser Grundstücke ist insbesondere die Aufforstung der Bergkuppen und der steilen Lehnen der Hochebene, der Abhänge, der Hügel und der längs der Bahnlinsen, Straßen und Wasserläufe gelegenen Grundflächen ins Auge zu fassen; von der Aufforstung sind jedoch jene Grundstücke auszuschließen, welche auch zu einer landwirtschaftlichen Kultur geeignet wären, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes der Aufforstung geschehen kann. Alle nach den vorstehenden Bestimmungen für die Aufforstung bestimmten Grundparzellen sind, sobald die bezüglichen Erkenntnisse in Rechtskraft erwachsen sein werden, in einem besonderen Kataster zu verzeichnen, innerhalb einer vom Ackerbauminister nach vorherigem Übereinkommen mit dem Landesauschusse zu bestimmenden Frist der Waldkultur, sei es durch Verbot der Holzfällung und der Weide, sei es durch künstliche Aufforstung nach den folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes zuzuführen und auch weiterhin nach den geltenden forstgesetzlichen Bestimmungen forstmäßig zu behandeln.

Die Kommission wird auf Ansuchen der Interessenten auch solche Grundstücke in den Aufforstungskataster einbeziehen und für deren Aufforstung sorgen können, deren Bewaldung gesetzlich nicht erzwungen werden kann. Solche Grundflächen unterliegen auch den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Desgleichen wird sie auch für die Durchführung jener Arbeiten sorgen können, welche geeignet sind, die gesetzlich in den Aufforstungskataster einbezogenen Gründe gegen Elementarschäden, Feuergefahr, Insektenverheerungen, Schäden durch Weidevieh und andere Beschädigungen zu schützen.

### § 6.

Die Kommission hat in allen Fällen, in welchen nach den obwaltenden Verhältnissen nicht etwa von vornherein ein begründeter Zweifel gegen die fachgemäße Ausführung der Aufforstung seitens der Grundbesitzer oder gegen die forstgemäße Erhaltung der zur Aufforstung herangezogenen Grundflächen seitens der Besitzer oder dritter Personen, denen Rechte auf diese Grundfläche zustehen, bestehen sollte, eine Vereinbarung mit den Beteiligten über die Art der Aufforstung und über die Bestimmungen zur Sicherung der Kultur, sowie über

die Modalitäten der hierfür durch unentgeltliche Pflanzenabgabe und etwa durch gänzliche oder teilweise Durchführung der Aufforstungsarbeit zu gewährenden Unterstützungen anzustreben.

### § 7.

Wenn der in § 6 bezeichnete Vorgang wegen der daselbst erwähnten Zweifel der Kommission nicht angemessen erscheint oder wenn wegen Nichtzustandekommens der gemäß § 6 angestrebten Vereinbarung oder aus anderen Gründen die Erwerbung des Grundstückes in das Eigentum des Aufforstungsfonds überhaupt sich als zweckmäßig darstellt, hat die Kommission den Ankauf des Grundstückes aus den Mitteln des genannten Fonds anzustreben.

Ist das Grundstück mit fremden und die Aufforstung beeinträchtigenden Rechten belastet, so hat die Kommission auf die Ablösung dieser Rechte aus Mitteln des Aufforstungsfonds oder des Grundeigentümers, wenn er hiezu zustimmt, zunächst im Wege der freien Vereinbarung hinzuwirken.

### § 8.

In den Fällen, in denen die gemäß § 6 getroffene Vereinbarung seitens der Grundbesitzer oder Berechtigten auf eine dem Zwecke der Aufforstung offenbar widerstreitende Weise verletzt wird, oder die gemäß § 7 angestrebte Erwerbung oder Ablösung nicht erzielt werden konnte, hat die Kommission die Enteignung der betreffenden Grundstücke und Rechte zugunsten des Aufforstungsfonds, beziehungsweise des Grundeigentümers bei der Statthalterei anzusprechen.

### § 9.

Findet die Statthalterei den Anspruch der Aufforstungskommission auf Enteignung des Grundstückes oder der Rechte Dritter in den vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes begründet, so hat sie demselben stattzugeben und zugleich den hierfür aus dem Aufforstungsfonds oder vom Grundeigentümer zu entrichtenden Betrag nach Einvernehmung zweier von ihr berufener Sachverständiger auszusprechen.

Gegen diese Entscheidung steht jedem der Beteiligten die Berufung an den Ackerbauminister innerhalb vier Wochen von der Zustellung der Entscheidung an offen.

Die Rekurse sind bei der Statthalterei einzubringen.

### § 10.

Es steht überdies jedem, welcher sich durch die Entscheidung des Ackerbauministers über den für das zu enteignende Grundstück oder Recht zu entrichtenden Betrag nicht für befriedigt hält, frei, innerhalb 30 Tagen von der Zustellung der Entscheidung an die gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung vor dem Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel das zu enteignende, beziehungsweise mit fremden Rechten belastete Grundstück liegt.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung im gerichtlichen Wege hat in diesem Falle unter sünngemäßer Anwendung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 18. Februar 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen zu geschehen, insoferne mit gegenwärtigem Gesetze nicht etwas anderes verfügt wird.

Im Falle einer solchen Inanspruchnahme des Gerichtes hat der Vollzug der Enteignung bis nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens und bis zur Zahlung oder bis zum gerichtlichen Erlage des in diesem Verfahren festgestellten Betrages aufgeschoben zu bleiben.

### § 11.

Die Geldstrafen, welche nach dem allgemeinen Forstgesetze für solche Forstfrevel verhängt werden, die an den gemäß § 5 in dem Aufforstungskataster verzeichneten Grundstücken verübt werden, ferner die auf Grund des Forstgesetzes zuerkannten Waldschadenerlässe bezüglich der in das Eigentum des Aufforstungsfonds übergegangenen Gründe fließen in den Aufforstungsfonds.

### § 12.

Die vom Ackerbauminister mit dem Landesauschusse zu vereinbarende Geschäftsordnung der Aufforstungskommission wird die Grenze, innerhalb welcher dieselbe im eigenen Wirkungsbereiche Ausgaben aus dem Aufforstungsfonds beschließen kann, und ebenso die Fälle einer vorläufigen Einholung der Zustimmung des Ackerbauministers und des Landesauschusses zu diesen Ausgaben, ferner die Vorschriften für die Verwaltung und die Verrechnung dieses Fonds überhaupt regeln.

### § 13.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit. Gleichzeitig werden die Landesgesetze vom 7. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1887, und vom 26. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1893, außer Kraft gesetzt, doch bleiben sämtliche auf Grund dieser zwei Gesetze von der Aufforstungskommission gefassten Beschlüsse, sowie der angelegte Kataster über die in den Karstgebieten aufzuforstenden Parzellen auch fernerhin in Kraft und der Inhalt dieses Katasters kann nur durch Beschlüsse der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes gebildeten Kommission abgeändert werden.

Mit Ausnahme der Vertrauensmänner der Gemeinden, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der von der k. k. Statthalterei für das Küstenland zu erlassenden besonderen Wahlordnung gewählt werden müssen, werden die Mitglieder der gegenwärtigen Karstaufforstungskommission als Mitglieder der auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Landesaufforstungskommission bis zum Ablauf ihrer durch dieses Gesetz festgesetzten Funktionsdauer (§ 1) weiter fungieren.

### § 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister, der Minister des Innern, der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

Wien, am 16. Dezember 1908.

**Franz Joseph** m. p.

**Saerdtl** m. p.

**Holznecht** m. p.

**Jorkajch-Roch** m. p.

**Pop** m. p.

## 11.

## Kundmachung der k. k. k. k. Statthalterei vom 20. Jänner 1910, Zl. F. D. 74/8—07,

betreffend die Geschäftsordnung der Landesaufforstungskommission  
für die Markgrafschaft **Istrien**.

Zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. November 1909, Zl. 21731, wird nachstehende, im Einvernehmen mit dem Landesauschusse von Istrien auf Grund des § 12 des Landesgesetzes vom 16. Dezember 1908, L.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1910, verfaßte Geschäftsordnung der Landesaufforstungskommission für die Markgrafschaft Istrien kundgemacht, und treten hiemit die Kundmachungen der k. k. k. k. Statthalterei von 4. November 1887, Nr. 15610, L.-G.-Bl. Nr. 33, und vom 16. April 1893, Nr. 5852, L.-G.-Bl. Nr. 14, betreffend die Geschäftsordnung der Aufforstungskommission für das Karstgebiet der Markgrafschaft Istrien, außer Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter:

**Hohenlohe** m. p.

### Geschäftsordnung

der Landesaufforstungskommission für die Markgrafschaft Istrien, verfaßt auf Grund des § 12 des Landesgesetzes vom 16. Dezember 1908, L.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1910.

#### § 1.

Behufs Durchführung der Aufforstung in der Markgrafschaft Istrien wird eine besondere Landesaufforstungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Präsidenten des Landeskulturrates oder dessen gesetzlichen Stellvertreter, der zugleich als Präsident, bzw. Vizepräsident der Aufforstungskommission fungiert, aus je einem Vertreter der politischen Bezirksbehörden der Markgrafschaft Istrien, dem Landesforstinspektor oder dessen vom Statthalter zu bestimmenden Stellvertreter, einem Delegierten des Landesauschusses oder dessen Stellvertreter und aus je einem Vertrauensmann für jeden politischen Bezirk, welcher von den Vorständen der Gemeinden des betreffenden Bezirkes gewählt wird. Für jeden Vertrauensmann ist auch ein Ersatzmann zu bestimmen, welcher für das betreffende Mitglied im Falle der Verhinderung desselben einzutreten hat (§ 1 des Gesetzes).

Alle dem Präsidenten auf Grund des bezogenen Gesetzes oder der gegenwärtigen Geschäftsordnung zukommenden Obliegenheiten werden im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter besorgt.

Der Präsident vertritt die Kommission vor den zuständigen Behörden und den Parteien.

### § 2.

Die Aufforstungskommission hat ihren Sitz in Parenzo. Dieselbe ist nur dann in ihrer Gesamtheit (§ 1) einzuberufen (weitere Kommission), wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche das ganze Aufforstungsgebiet betreffen. Handelt es sich hingegen um Angelegenheiten, welche nur einen Teil des Aufforstungsgebietes betreffen, so hat der Präsident nebst den Delegierten des Landesausschusses und dem Landesinspektor nur jene Vertreter der politischen Bezirksbehörden und jene Vertrauensmänner zu berufen, welche aus dem betreffenden Gebietsteile in die Kommission entsendet sind (§ 2 des Gesetzes) (engere Kommission).

### § 3.

Die weitere Kommission versammelt sich in der Regel einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung an dem vom Präsidenten zu bestimmenden Tage. Derselbe beruft überdies die Kommission zu außerordentlicher Sitzung, wenn dringende Geschäfte es erheischen oder fünf Mitglieder darum ansuchen.

Die engere Kommission tritt nach Maßgabe des Bedarfes nach dem Ermessen des Präsidenten oder über Verlangen von zwei Mitgliedern zusammen.

Zugleich mit der Einladung hat der Präsident auch die betreffende Tagesordnung mitzuteilen.

Zu den Sitzungen können auch die Ersatzmänner eingeladen werden, damit sie vom Gange der Geschäfte unterrichtet bleiben, wobei sie beratende und nur dann entscheidende Stimme haben, wenn sie an Stelle der wirklichen Mitglieder fungieren.

### § 4.

Dem Präsidenten steht bei der Verwaltung des Aufforstungsfonds für die forsttechnischen Angelegenheiten der k. k. Landesforstinspektor oder dessen Stellvertreter und für die finanziellen Agenden die Landeskasse und Landesbuchhaltung zur Seite. Er verteilt die Geschäfte unter die einzelnen Kommissionsmitglieder, bestimmt die Tage für die Erhebungen an Ort und Stelle und verständigt hievon die beteiligten Parteien behufs deren Intervenierung.

Es steht dem Präsidenten frei, zu solchen Erhebungen, sowie zu den Sitzungen auch andere fachkundige Personen, deren Mitwirkung ihm nützlich scheint, zu berufen, in welchem Falle dieselben jedoch keine beschließende Stimme haben.

### § 5.

Nach Eröffnung der Sitzung und Verlesung des letzten Sitzungsprotokolles gibt der Präsident die laufenden Geschäfte bekannt und ladet hierauf die Berichterstatter ein, ihre Anträge über die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzutragen.

Die Kommission verhandelt die ihr durch das Gesetz übertragenen Angelegenheiten im Wege kollegialer Beratung und Beschlussfassung.

Nach Schluß der Debatte läßt der Präsident über jeden einzelnen Gegenstand abstimmen, wobei er eventuellen Verbesserungsanträgen den Vorzug zu geben hat.

Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist erforderlich, daß nebst dem Vorsitzenden und dem Landesforstinspektor oder dessen Substituten wenigstens die Hälfte der anderen zu der betreffenden Sitzung berufenen Kommissionsmitglieder anwesend sei.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Präsident stimmt nur bei gleichgeteilten Stimmen und gilt sodann jene Ansicht als Beschluß, welcher er beigetreten ist.

Die lediglich auf die Ausführung eines Beschlusses abzielenden Angelegenheiten sind namens der Kommission vom Vorsitzenden im Vereine mit dem Landesforstinspektor zu besorgen (§ 3 des Gesetzes).

Die Erledigung der Geschäftsstücke, welche keine kommissionelle Verhandlung erfordern, besorgt der Präsident im gewöhnlichen Wege.

#### § 6.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Sitzungen Anträge und Anfragen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Kommission zu stellen.

Solche Anträge sind je nach dem Beschlusse der Kommission sogleich oder im gewöhnlichen Wege zu behandeln. Auf Anfragen antwortet der Präsident sogleich oder in der nächsten Sitzung.

#### § 7.

Die Kommission kann für die Vorerhebungen und für die betreffenden Berichterstattungen Subkomitees bestellen.

#### § 8.

Über jede Sitzung der weiteren oder engeren Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches die Namen der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmänner, sowie die in der Sitzung selbst erstatteten Berichte und Anträge und die gefaßten Beschlüsse einzutragen sind.

Auf Verlangen eines jeden Mitstimmenden ist im Protokolle sein in der Minorität gebliebenes Votum unter Angabe der von ihm angeführten wesentlichen Gründe einzutragen.

Dieses Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und vom Präsidenten und einem Mitgliede, sowie vom Protokollführer nach Vornahme der etwaigen Berichtigungen zu fertigen.

Die Protokolle der Sitzungen der engeren Kommission sind in der nächsten Sitzung der weiteren Kommission zur Verlesung zu bringen.

Für die Führung des Protokolles ist mittels Beschlusses der Kommission vorzusehen.

#### § 9.

Die Protokollierung der laufenden Akten der Kommission wird dem k. k. Forsttechniker in Varenzo übertragen, der auch für deren Aufbewahrung zu sorgen hat.

Für das Mundieren und die Expedition der Akten wird, insoferne dies nicht durch die Bezirkshauptmannschaft in Parenzo bewerkstelligt wird, vom Präsidenten durch Aufnahme geeigneter Hilfskräfte nach Bedarf und innerhalb des hiefür präliminierten Betrages vorgesorgt.

#### § 10.

Der Präsident kann eigene fachkundige Personen gegen eine von der Kommission festzusetzende Entlohnung zur Ausarbeitung von notwendigen Plänen und Zeichnungen aufnehmen, insoweit dies nicht vom technischen Personale der Bezirkshauptmannschaft besorgt werden könnte; das gleiche gilt von den etwa nötigen geodätischen Arbeiten.

Die Führung des im § 5 des Gesetzes erwähnten Aufforstungskatasters obliegt dem Landesforstinspektor, bzw. dessen Substituten, welcher auch eine genaue Übersicht der schon ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Arbeiten zu führen hat.

#### § 11.

Die Akten der Kommission haben mit der Unterschrift des Präsidenten versehen zu sein.

#### § 12.

Rekurse gegen die Beschlüsse der Kommission sind mit dem Gutachten derselben dem k. k. Ackerbauministerium vorzulegen.

#### § 13.

Der Beschlußfassung der weiteren Aufforstungskommission sind zu unterziehen:

1. die Bestimmung des allgemeinen Aufforstungsplanes, auf Grund dessen die Detailermittlung der aufzuforstenden Parzellen seitens der engeren Kommission zu erfolgen hat;
2. die Entscheidung über die Ansuchen der Interessenten um Einbeziehung solcher Grundstücke in den Aufforstungskataster, deren Bewaldung gesetzlich nicht erzwungen werden kann (§ 5 vorletzter Absatz des Gesetzes);
3. die Feststellung der Fälle, in welchen die Enteignung anzusprechen ist;
4. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge;
5. die Anzahl und Dislokation der für die Bewachung der durch die Kommission in Angriff genommenen und ausgeführten Arbeiten zu bestellenden Wachen, die Entlohnung derselben, ihre Ernennung und Entlassung, sowie die Genehmigung der ihnen vorzuschreibenden Dienstinstruktion;
6. die Änderung der Geschäftsordnung vorbehaltlich der höheren Genehmigung.

#### § 14.

Alle nicht der weiteren Kommission vorbehaltenen Gegenstände (§ 13) unterliegen der Beschlußfassung der engeren Kommission und insbesondere

1. die Bestimmung, in welchen Fällen nach § 6 des Gesetzes eine Vereinbarung mit den Parteien wegen der Durchführung der Aufforstung und der ihnen etwa zu gewährenden Unterstützungen und Entschädigungen anzustreben oder in Gemäßheit des § 7 zur Erwerbung der betreffenden Grundstücke für Rechnung des Aufforstungsfonds zu schreiten ist;

2. die Durchführung der zum Schutze der Aufforstungen und der in den Aufforstungskataster einbezogenen Gründe gegen Elementarschäden, Feuergefähr, Insektenverheerung, Schäden durch Weidewieh und andere Beschädigungen etwa erforderlichen Arbeiten, sowie die Bestimmung der bezüglichen Kosten.

#### § 15.

Die Kommission hat alljährlich einen detaillierten Voranschlag für die verschiedenen Arbeiten und Auslagen des Fonds zu verfassen, welcher dem Landesauschusse und dem Ackerbauministerium zur Bewilligung der betreffenden Dotation für den Aufforstungsfonds vorzulegen ist.

#### § 16.

Es obliegt dem k. k. Landesforstinspektor, die forsttechnischen, von der Kommission angeordneten Arbeiten zu leiten und die Tätigkeit der Wachen zu kontrollieren, wobei er die Mitwirkung des ihm unterstehenden k. k. Forstpersonales innerhalb des dem letzteren zugewiesenen Amtsbereiches in Anspruch nehmen kann.

Derselbe hat auch alljährlich rechtzeitig auf Grund des oberrwähnten Jahresvoranschlages die Voranschläge über die erforderliche Pflanzenzahl und über die Kosten der einzelnen, im nächsten Jahre auf Kosten des Aufforstungsfonds vorzunehmenden Arbeiten zu verfassen und der Kommission vorzulegen und ebenso auch vorzusehen, daß die bestehenden oder zu errichtenden Saatschulen die Pflanzen in der notwendigen Art und Anzahl liefern können.

#### § 17.

Innerhalb der Grenzen der jährlich bewilligten Dotation ist die Kommission berechtigt, die für die verschiedenen Arbeiten und Auslagen zum Zwecke der Aufforstung erforderlichen Beträge zu verwenden. Für Auslagen, die im oberrwähnten Voranschlage nicht inbegriffen sind, hat jedoch die Kommission von Fall zu Fall die Zustimmung des Ackerbauministeriums und des Landesauschusses einzuholen. (§ 12 des Gesetzes.)

#### § 18.

Die Verwaltung des Aufforstungsfonds obliegt dem Präsidenten, welcher hiebei von der Landeskasse und Buchhaltung unterstützt wird (§ 4).

Die der Kommission aus Staats- und Landesmitteln angewiesenen Beträge sind mit Ausnahme jenes Teilbetrages, der voraussichtlich in der nächsten Zeit wird ausgegeben werden müssen, bei einem von der Kommission zu bestimmenden öffentlichen Kreditinstitute fruchtbringend anzulegen.

Dieser Teilbetrag, dem auch die etwaigen kleineren Einkünfte des Aufforstungsfonds zufließen, ist bei der Landeskasse zu hinterlegen.

Nach jedesmaliger Erschöpfung des derart deponierten Betrages verfügt der Präsident die Behebung einer für die nächste Zeit erforderlichen Summe vom fruchtbringend angelegten Kapitale.

Die über Beschluß der Kommission stattfindenden Zahlungen an Parteien geschehen nur über besondere Anweisung des Präsidenten, welcher auch ermächtigt ist, jene Beträge

anzuweisen, die sich auf Kanzlei-, Reise- und ähnliche Auslagen beziehen, insoweit sie den veranschlagten Betrag nicht übersteigen.

#### § 19.

Der k. k. Landesforstinspektor oder sein Stellvertreter erhalten vom Präsidenten entsprechende Vorschüsse zur Ausführung der technischen Arbeiten gegen nachträgliche Verrechnung, welche innerhalb des auf den Monat, in dem die betreffende Arbeit ausgeführt wurde, folgenden Monats zugleich mit der Vorlage der Verzeichnisse der verwendeten Arbeiter und der von den Parteien bestätigten Rechnungen zu überreichen ist. Im Falle der Notwendigkeit können die genannten Funktionäre mit den Auszahlungen auch das k. k. Forstpersonal oder die Gemeindeämter betrauen.

#### § 20.

Für die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Aufforstungsfonds ist ein Kassajournal und ein Hauptbuch nach den für die öffentlichen Kassen bestehenden Vorschriften zu führen.

Die Führung des Kassajournals ist vom Landeskassier zu besorgen (§ 18). Die Führung des Hauptbuches, die Abfassung der jährlichen Rechnungslegung sowie die Prüfung der Rechnungen des k. k. Landesforstinspektors (§ 19) werden von der Landesbuchhaltung besorgt (§ 4).

#### § 21.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Jänner und endigt mit 31. Dezember.

Der Voranschlag für das kommende Jahr ist vom Präsidenten in einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Sitzung (§ 3) des vorhergehenden Jahres der weiteren Kommission vorzulegen, welche denselben nach stattgefundenener Beschlußfassung an den Landesauschuß und an das k. k. Ackerbauministerium zu leiten hat (§ 15).

Der jährliche Rechnungsabschluß ist der weiteren Kommission in der ordentlichen oder einer außerordentlichen Sitzung des nächstfolgenden Jahres zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und dann zur Kenntnis des Landesauschusses und des k. k. Ackerbauministeriums zu bringen.

#### § 22.

Von der Kommission beschlossene Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Landesauschusses und des Ackerbauministeriums.



Wird die absolute Stimmenmehrheit beim ersten Skrutinium nicht erzielt, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte die engere Wahl sowohl im Hauptwahlorte als in den zusammenhörigen Wahlorten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindevahlordnung einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in der obangegebenen Weise vorzugehen. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom politischen Beamten des Hauptwahlortes zu ziehende Los.

Vollmachten sind unzulässig. Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Wahlberechtigten erforderlich. Wahlberechtigt ist jedes einzelne Mitglied des Gemeindevorstandes.

Wählbar sind nur jene Gemeindeglieder, welche das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung genießen und welche in einer Ortsgemeinde des betreffenden Wahlbezirkes Grundbesitz und ständigen Wohnsitz haben.

Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, und sobald das Gesamtergebnis ermittelt ist, werden sämtliche Wahlakten von der politischen Bezirksbehörde übernommen.

### § 3.

Einwendungen gegen die Wahl sind binnen der Frist von acht Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen und von dieser der Statthalterei vorzulegen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Nach rechtskräftig vollzogener Wahl hat die Bezirksbehörde dem Gewählten, falls gegen denselben kein Ausschließungsgrund vorliegt, ein Zertifikat auszufertigen und von dem Wahlergebnisse den Präsidenten der Landesaufforstungskommission in Kenntnis zu setzen.

### § 4.

Die Funktionsdauer des gewählten Vertrauensmannes und Ersatzmannes beträgt sechs Jahre.

Der Ersatzmann tritt an die Stelle des Vertrauensmannes im Falle einer vorübergehenden Verhinderung.

Im Falle des Todes, der Verzichtleistung, des Verlustes der Wählbarkeit in die Kommission, oder der dauernden Verhinderung in der Ausübung des Mandates eines Vertrauensmannes oder Ersatzmannes leitet die Bezirksbehörde die betreffende Neuwahl ein.

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und haben die politischen Bezirksbehörden sogleich die neue Wahl sämtlicher Vertrauensmänner und Ersatzmänner im Sinne dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Der k. k. Statthalter:

**Hohenlohe** m. p.

